1. **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, FISCHEREI UND ERNÄHRUNG

**17371** *Königliches Dekret 840/2024 vom 27. August 2024 zur Änderung des Königlichen Dekrets 1051/2022 vom 27. Dezember 2022 mit Vorschriften für eine nachhaltige Nährstoffversorgung in landwirtschaftlichen Böden.*

Das Königliche Dekret 1051/2022 vom 27. Dezember 2022 mit Vorschriften für eine nachhaltige Nährstoffversorgung in landwirtschaftlichen Böden legt bestimmte Grundregeln für eine rationelle Düngung von Kulturen durch ein Mindestmaß an guten landwirtschaftlichen Verfahren fest, die bei der Ausbringung von Nährstoffen in landwirtschaftlichen Böden zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus wird das allgemeine Register der Hersteller und sonstiger Wirtschaftsteilnehmer von Düngeprodukten mit dem doppelten Ziel eingerichtet, die Marktüberwachung zu verbessern, im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt, mit dem Königlichen Dekret 506/2013 vom 26. Juni 2013 über Düngeprodukte und mit der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten, während gleichzeitig die Durchführung der Datenerhebung zur Verbesserung der Berechnung der Luftemissionen aus der Verwendung von Düngeprodukten erleichtert wird. Unter anderem regelt dieses Königliche Dekret den Beruf des Düngungsberaters, der gemäß Artikel 36 der spanischen Verfassung kein reglementierter Beruf ist.

Nach mehr als einem Jahr Anwendung dieser Verordnung ist es nun notwendig, die Umsetzung bestimmter technischer Aspekte zu erleichtern, die Kohärenz mit anderen sektoralen Vorschriften, wie dem Gesetz 7/2022 vom 8. April 2022 über Abfälle und kontaminierte Böden für eine Kreislaufwirtschaft, oder sektoralen regionalen Bestimmungen zu stärken und unklare Formulierungen zu präzisieren. Zu diesem Zweck werden die Bestimmungen über das Betriebsregister, den Düngeplan und die Erleichterung der Verwendung von Dung und organischen Düngemitteln geändert.

So sind bestimmte Anreize für die Verwendung des digitalen Betriebsregisters vorgesehen, da es nicht obligatorisch ist, und die Angaben im Düngeplan, die in das Betriebsregister aufgenommen werden müssen, sind detailliert aufgeführt, wobei einer der wichtigsten Punkte die Bestimmung der Dosis ist.

Neue und besser konzipierte Maßnahmen zur Verringerung der Ammoniakemissionen werden eingeführt, und andere Technologien zur Verringerung des Auslaugungsrisikos werden berücksichtigt.

Um die Verwendung von Dung, Düngemitteln und anderen organischen Materialien zu erleichtern, werden die Bestimmungen über das Stapeln oder Ausbringen in Bezug auf Vergrabungszeiten, Ausnahmen und Ausbringungszeiträume gelockert. Gleichzeitig werden neue Abfälle in die Liste der zugelassenen Abfälle aufgenommen, wobei ihre Anforderungen an den Markt angepasst und die Kriterien der Sicherheit und der agronomischen Wirksamkeit beibehalten werden.

Dieses Königliche Dekret wurde nach den Grundsätzen der guten Regulierung ausgearbeitet, die in Artikel 129 des Gesetzes 39/2015 vom 1. Oktober 2015 über das gemeinsame Verwaltungsverfahren der öffentlichen Verwaltungen niedergelegt sind. Im Einklang mit den Grundsätzen der Notwendigkeit und Wirksamkeit ist der Entwurf durch die Notwendigkeit einer besseren Anwendung der Verordnungen der Europäischen Union in Spanien gerechtfertigt, wobei diese Verordnung das am besten geeignete Instrument ist, um ihre Verwirklichung zu gewährleisten, da die Verordnung zwingend in einer Grundverordnung vorgesehen ist. Sie steht auch im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Ziel, die Regulierung auf das wesentliche Minimum zu beschränken, um die Regulierungsintensität zu verringern. Der Grundsatz der Rechtssicherheit wird wiederum durch die Einführung neuer Bestimmungen in eine allgemeine Vorschrift gewährleistet, die mit dem übrigen Rechtssystem im Einklang stehen. Darüber hinaus wurden gemäß dem Grundsatz der Transparenz die Einrichtungen, die die betreffenden Sektoren vertreten, während der Bearbeitung der Verordnung konsultiert und das Verfahren für öffentliche Anhörungen und öffentliche Informationen durchgeführt. Schließlich gilt der Grundsatz der Effizienz als erfüllt, da im Vergleich zur geltenden Verordnung kein neuer Verwaltungsaufwand entsteht.

Die Bestimmungen dieses Königlichen Dekrets sind grundlegende Verordnungen und werden gemäß Artikel 149 Absatz 1 Vorschriften 13, 16 und 23 der spanischen Verfassung erlassen, die dem Staat die ausschließliche Zuständigkeit für die Grundlagen und die Koordinierung der allgemeinen Planung der wirtschaftlichen Tätigkeit, die Grundlagen und die allgemeine Koordinierung der Gesundheit sowie die grundlegenden Umweltschutzvorschriften übertragen, unbeschadet der Zuständigkeiten der Autonomen Gemeinschaften, zusätzliche Schutzvorschriften festzulegen.

Diese Verordnung wird im Einklang mit den Bestimmungen der sechzehnten Schlussbestimmung des Gesetzes 30/2022 vom 23. Dezember 2022 zur Regelung des Verwaltungssystems der Gemeinsamen Agrarpolitik und damit zusammenhängender Fragen erlassen.

Die Verordnung wurde dem Konsultationsprozess der Autonomen Gemeinschaften und der Städte Ceuta und Melilla auf der Grundlage der allgemeinen Verpflichtung zur Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Verwaltungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe k des Gesetzes 40/2015 vom 1. Oktober 2015 über die Rechtsordnung des öffentlichen Sektors vorgelegt.

Des Weiteren unterliegt das Königliche Dekret dem Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, das in der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft vorgesehen und durch das Königliche Dekret 1337/1999 vom 31. Juli 1999, das die Übermittlung von Informationen auf dem Gebiet der technischen Normen und Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft regelt, geregelt ist.

Angesichts des Vorstehenden, auf Vorschlag des Ministers für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung, in Übereinstimmung mit dem Staatsrat und nach Beratung des Ministerrates auf seiner Tagung vom 27. August 2024,

VERORDNE ICH HIERMIT FOLGENDES:

**Einziger Artikel.** *Änderung des Königlichen Dekrets 1051/2022 vom 27. Dezember 2022 mit Vorschriften für eine nachhaltige Nährstoffversorgung in landwirtschaftlichen Böden.*

Das Königliche Dekret 1051/2022 vom 27. Dezember 2022 mit Vorschriften für eine nachhaltige Nährstoffversorgung in landwirtschaftlichen Böden wird wie folgt geändert:

Erstens. Artikel 3 Buchstabe d lautet wie folgt:

„d) Kompost: Material, das aus der aeroben und thermophilen biologischen Behandlung von getrennt gesammelten biologisch abbaubaren Abfällen gewonnen wird und das, wenn es durch aerobe Kompostierung gemäß den Anforderungen der Komponentenmaterialkategorie 3 (CMC3) des Anhangs II der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 gewonnen wird, das Ende der Abfalleigenschaft erreicht, sofern es auch die Anforderungen der Produktvorschriften erfüllt.“

Zwei. Artikel 5 Buchstabe a lautet wie folgt:

„a) Die folgenden Einzelheiten des Düngeplans gemäß Artikel 6, sofern dieser zu Beginn des Betriebsjahres obligatorisch zu erstellen ist: erwarteter Ertrag, vorherige Ernte, N-, P2O5- und K2O-Bedarf und das Datum, an dem der Plan erstellt wurde.“

Drei. Artikel 6 Absatz 4 lautet wie folgt:

„4. Der Plan enthält die empfohlene Dosis der verschiedenen Nährstoffe, den Zeitpunkt, zu dem sie ausgebracht werden sollen, sowie die Art des Düngers oder Materials, das Ausbringungsverfahren und die Verteilungsmaschinen.“

Vier. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g lautet wie folgt:

„g) Die Stapel dürfen in der Regel nicht länger als 10 Tage in den Anlagen verbleiben. Wird das gestapelte Material kompostiert oder vergoren, kann dieser Zeitraum bis zu 20 Tage verlängert werden. Anlagen, die für die Maschine aufgrund von Regenfällen nicht zugänglich sind, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen, bis dieser Umstand nicht mehr gegeben ist.“

Fünf. Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 3 erster und letzter Unterabsatz lauten wie folgt:

„2. Die Ausbringung anderer organischer oder organisch-mineralischer Stoffe, einschließlich Abfällen, unter Verwendung von Platten-, Gebläse- und Kanonensystemen, ist verboten, wenn die Feuchtigkeit dieser Materialien 90 % oder mehr beträgt und ihr Gehalt an Ammoniumstickstoff 0,1 % der Frischmasse überschreitet.“

„3. „Dung und organische oder organisch-mineralische Erzeugnisse oder Materialien, einschließlich Abfälle, müssen so bald wie möglich nach der Ausbringung und immer innerhalb der ersten 24 Stunden mittels Formplattenpflug, Meißelpflug, Drehpflug oder Ausrüstung, die gleichwertige Arbeiten gewährleistet, vergraben werden, es sei denn, einer der folgenden Umstände trifft zu:“

„Die zuständigen Behörden der Autonomen Gemeinschaften können unter Berücksichtigung der agroklimatischen Merkmale ihres Hoheitsgebiets und der Art des ausgebrachten Materials eine Höchstdauer von weniger als 24 Stunden für die Durchführung dieser Vergrabung festlegen, sofern dies vorgeschrieben ist.“

Sechs. Artikel 12 Absätze 2, 3 und 4 lauten wie folgt:

„2. Die Verwendung von Düngeprodukten, die weniger Ammoniakemissionen, weniger Treibhausgasemissionen oder eine Verringerung des Risikos einer Nitratauslaugung erzeugen, ist so weit wie möglich unter Berücksichtigung der Boden-, Klima- und Pflanzeneigenschaften zu fördern.

1. Wenn Harnstoff oder Harnstoffstickstofflösungen verwendet werden, muss mindestens eine der in Anhang V Teil B aufgeführten Methoden, eine andere Methode, für die zum Zeitpunkt der Verringerung der Ammoniakemissionen eine ähnliche Effizienz nachgewiesen wurde, oder das Führen eines digitalen Betriebsregisters angewandt werden, ohne das die übrigen Bestimmungen dieses Königlichen Dekrets dazu verpflichten.
2. Wird im Laufe eines Jahres festgestellt, dass der von Harnstoff- und Harnstoffstickstofflösungen gelieferte Stickstoff 30 % des gesamten auf nationaler Ebene in Verkehr gebrachten Stickstoffs übersteigt, so wählen die Betriebe, die mehr als 20 % ihres Stickstoffbedarfs unter Verwendung von Harnstoff- oder Harnstoffstickstofflösungen ausbringen, in der Folgesaison aus den Methoden in Anhang V Teil B, die eine Verringerung der Emissionen um mehr als 30 % gegenüber der Referenzmethode gewährleisten, gemäß den Schätzungen der von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) erstellten Leitlinien für reaktiven Stickstoff „Optionen zur Ammoniakminderung“. Zu diesem Zweck wird auf Beschluss der Generaldirektion für landwirtschaftliche Erzeugung und Märkte jährlich die Menge an Stickstoff in Form von Harnstoff- und Harnstoffstickstofflösungen als Anteil an der Gesamtmenge veröffentlicht. Für den Fall, dass das Ministerium für ökologischen Wandel und die demografische Herausforderung nationale Reduktionskoeffizienten für diese Techniken festlegt, ersetzen sie die in den oben genannten UNECE-Leitlinien aufgeführten.“

Sieben. Artikel 15 Absatz 1 wird umformuliert, und ein neuer Absatz 6 wird wie folgt eingefügt:

„1. Die im vorherigen Artikel genannten Materialien dürfen, wenn sie als Bodenverbesserungsmittel verwendet werden, nur auf nicht kultivierten Böden ausgebracht werden, und wenn sie auf Gehölzpflanzungen oder auf dauerhaften Ackerkulturen wie Banane oder Papaya ausgebracht werden, muss dies direkt auf dem Boden und vor Ende der Winterruhe geschehen. Bei Dauergrünland können sie mit Genehmigung der Autonomen Gemeinschaft ausgebracht werden. Bei der Verwendung ihrer Nährstoffe als Düngemittel dürfen sie nicht mit dem zum Verzehr bestimmten Teil der Kultur in Berührung kommen, wenn sie auf Flächen mit einer bepflanzten Kultur ausgebracht werden.“

„6. In Autonomen Gemeinschaften, die vor der in dieser Regel vorgesehenen Verordnung keine anwendbaren Rechtsvorschriften haben, müssen flüssige verwertbare Abfälle mit Ausnahme von Klärschlamm, die zur Nährstoffversorgung von Kulturpflanzen verwendet werden, so ausgebracht werden, dass zwischen der Ausbringung und der Ernte mindestens zwei Monate lang vergehen können. Diese Frist kann jedoch in folgenden Fällen auf 21 Tage verkürzt werden:

1. die Ernte ist nicht für den menschlichen oder tierischen Verzehr bestimmt; oder
2. die Form des Anbaus oder das Ausbringungssystem des Materials gewährleisten, dass die Abfälle nicht mit den essbaren Teilen der Ernte in Berührung kommen.“

Acht. Artikel 20 Unterabsatz 1 lautet wie folgt:

„Die Beratung zu den verschiedenen Aspekten der Düngung gemäß diesem Königlichen Dekret wird von einem Techniker erteilt, der seinen Status als Düngeberater gemäß den Anforderungen des Artikels 21 nachweisen kann. Sofern jedoch die zuständige Behörde der Autonomen Gemeinschaft dies vorsieht, können die Beratungspflichten erfüllt werden, wenn der Eigentümer des Betriebs eine Software für Düngeempfehlungen einsetzt, die von dieser zuständigen Behörde zugelassen ist und den Mindestanforderungen des Anhangs III Teil III entspricht, sofern der Eigentümer ein digitales Betriebsregister führt.“

Neun. Die einzige Übergangsbestimmung lautet wie folgt:

„Einzige Übergangsbestimmung. *Ausbringung von Abfällen durch das Verfahren R1001 Abfallverwertung in landwirtschaftlichen Böden und im Gartenbau.*

Im Falle von Abfällen, die von der zuständigen Umweltbehörde vor dem Inkrafttreten dieses Königlichen Dekrets als R1001 Abfallverwertung in landwirtschaftlichen Böden und im Gartenbau mit einer Beschreibung des Verfahrens und der analytischen Charakterisierungen bewirtschaftet werden dürfen, hat der Hersteller der Abfälle eine Frist von drei Jahren ab Veröffentlichung dieses Königlichen Dekrets, um seine Bewirtschaftung fortzusetzen und gegebenenfalls einen Bericht über die Änderung von Anhang VIII vorzulegen.“

Zehn. Anhang II Unterabsatz iii lautet wie folgt:

„iii) bei Verwendung von Techniken zur Verringerung der Auslaugung wie Polymeren, Inhibitoren usw. können bestimmte Produkte mit verzögerter Aussetzung vom Verbot der Ausbringung während bestimmter Zeiträume ausgeschlossen werden.“.

Elf. Anhang III Teil III Unterabsatz 1 lautet wie folgt:

„Die Beratungspflichten, die mit diesem Königlichen Dekret festgelegt sind, gelten als erfüllt, wenn der Betriebsinhaber ein digitales Betriebsregister führt und wenn Hilfsmittel oder IT-Anwendungen verwendet werden, um die Berechnung des Nährstoffbedarfs der Kulturen zu erstellen und einen Vorschlag für ein Düngemittel vorzulegen, sofern sie von der zuständigen Behörde der Autonomen Gemeinschaft, wo sie verwendet werden sollen, genehmigt worden sind.“

Zwölf. Die letzte Zeile der Tabelle in Anhang IV Teil A Absatz 1 wird durch die folgenden beiden Zeilen ersetzt, und Absatz 2 lautet wie folgt:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Spalte 1** | **Spalte 2** | **Spalte 3** |
| **Schwermetalle** | **Grenzwerte (mg/kg ms)** | **Grenzwerte (mg/kg ms) gemäß Artikel 8 Absatz 2** |
| „Gesamtarsen (As) | 40 | 0,8 |
| Chrom (Cr) | 1000 | 20“ |

„2. Die Werte der Schwermetalle von Abfällen, die auf Böden ausgebracht werden, werden in das Betriebsregister gemäß Artikel 5 dieses Königlichen Dekrets eingetragen.“

Dreizehn. Die folgende Zeile wird am Ende der Tabelle in Anhang IV Teil B mit folgendem Inhalt angefügt:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| „Chrom (Cr) | 60 | 100“ |

Vierzehn. Am Ende der Tabelle in Anhang IV Teil C Absatz 1 wird eine Zeile mit folgendem Inhalt angefügt:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| „Chrom (Cr) | 2400 | 48“ |

Fünfzehn. In Anhang V Teil A Buchstaben f und g werden geändert und zwei neue Buchstaben h und i mit folgendem Inhalt angefügt:

„f) Verwendung von gesäuerter Gülle- oder Urease-Inhibitoren.

1. Verwendung von Urease-Inhibitoren oder Nitrifikationsinhibitoren, mit professioneller Aufsicht bei direkter Ausbringung auf den Boden.
2. Kompostierung oder biologische Vergärung, die einen endgültigen Ammoniumstickstoffgehalt von weniger als 0,6 %, ausgedrückt als Stickstoff (N) in Bezug auf das Frischgewicht des Materials, gewährleistet.
3. Vergraben von Dung innerhalb der ersten 12 Stunden nach der Ausbringung mit einem Formplattenpflug, Meißelpflug, Drehpflug oder einer Ausrüstung, die gleichwertige Arbeiten gewährleistet, außer bei der direkten Aussaat, in der Erhaltungslandwirtschaft oder auf Weiden.“

Sechzehn. In Anhang VIII Teil 1 Absatz 1 lauten die Buchstaben a und e wie folgt, und es werden neue Buchstaben g, h, i und j mit dem folgenden Inhalt eingefügt:

„a) Materialien, die, ohne bei der Herstellung eines Düngeprodukts verwendet worden zu sein, alle Anforderungen der CMC 3, 4, 5, 6, 12, 13 und 14 des Anhangs II der Verordnung (EU) 2019/1009 erfüllen. Für die Verwertung als Abfall in den Boden ist es nicht erforderlich, die Anforderung der CMC 1 Nummer 2 zu erfüllen, wenn sie für die oben aufgeführten Kategorien gilt.“

„e) Schlamm, der in Anhang I der Verordnung AAA/1072/2013 vom 7. Juni 2013 aufgeführt ist, sofern er gemäß den Bestimmungen des Königlichen Dekrets 1310/1990 vom 29. Oktober 1990 behandelt wurde.“

„g) Materialien, die zwar nicht den Anforderungen an die Behandlung nach CMC 3, 4 und 5 der Verordnung 2019/1009 entsprechen, jedoch die Anforderungen an Ausgangsmaterialien hinsichtlich Stabilität, Verunreinigungen und Kontamination erfüllen.

1. Abfälle aus Ölmühlen.
2. Weintrub.
3. Mischungen der vorstehenden Stoffe, sofern die strengsten Beschränkungen für jeden einzelnen der Bestandteile eingehalten werden.“

Siebzehn. In Anhang VIII Teil 2 werden die Absätze 1 und 2 umformuliert, und zwei neue Absätze 7 und 8 werden wie folgt eingefügt:

„1. Materialien der CMC 3, 4 und 5, hergestellt gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019:

Erfüllen alle Anforderungen dieses Anhangs, einschließlich der Herkunft der Ausgangsstoffe und der folgenden Parameter:

* Gesamte organische Substanz ≥ 25 % an Trockensubstanz.
* Angabe des *Salmonella*-Gehalts.
* Angabe des *Escherichia coli*-Gehalts.
* Eine Analyse der Nährstoffe vorlegen, die insbesondere Stickstoff, Phosphor (ausgedrückt als P2O5) und Kalium (ausgedrückt als K2O) sowie pH-Wert und elektrische Leitfähigkeit aufzeigt.
* Alle zusätzlichen Anforderungen erfüllen, die in der Genehmigung für die Abfallverwertung R1001 enthalten sind.“

2. Ebenso muss jedes kompostierte oder vergorene Material, das auf landwirtschaftlichem Boden ausgebracht wird und aus anderen als den im vorstehenden Absatz genannten Ausgangsmaterialien gewonnen wird, die Anforderungen an Verunreinigungen und Stabilität gemäß CMC3 bzw. CMC5 der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 erfüllen, zusätzlich die folgenden Parameter einhalten:

* Gesamte organische Substanz ≥ 25 % an Trockensubstanz.
* Angabe des *Salmonella*-Gehalts.
* Angabe des *Escherichia coli*-Gehalts.
* Eine Analyse der Nährstoffe vorlegen, die insbesondere Stickstoff, Phosphor (ausgedrückt als P2O5) und Kalium (ausgedrückt als K2O) sowie pH-Wert und elektrische Leitfähigkeit aufzeigt.
* Alle zusätzlichen Anforderungen erfüllen, die in der Genehmigung für die Abfallverwertung R1001 enthalten sind.“

„7. Abfälle aus Ölmühlen.

Dies ist die Flüssigkeit, die aus dem Waschwasser der Oliven und dem Waschwasser der Öle besteht, die durch das zweistufige Extraktionssystem gewonnen werden, und die alle zusätzlichen Anforderungen der Genehmigung für die Verwertung R1001 erfüllt.

8. Weintrub.

Dabei handelt es sich um organische Ausfällungen, bestehend aus Hefe, Bakterien und anderen Reststoffen, die bei der Weinbereitung entstehen und die alle zusätzlichen Anforderungen der Genehmigung für die Verwertung R1001 erfüllen müssen.

Achtzehn. Anhang IX Absätze 1 und 4 lauten wie folgt:

„1. Im Allgemeinen werden die Dosierung und Häufigkeit der Bewässerung an den Bedarf der Kultur und an die Feuchtigkeitsspeicherkapazität des Bodens angepasst, um den Verlust von Nährstoffen durch Auslaugung zu vermeiden, wobei die Empfehlungen der Beratungsdienste an den Bewässerer der Autonomen Gemeinschaft oder das Agroklimatische Informationssystem für die Bewässerung (SIAR) des Ministeriums für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung als Referenz dienen, im Falle der Tätigkeit in den Autonomen Gemeinschaften, in denen eine dieser Stellen tätig ist; der Einsatz von Sensoren zur Überprüfung des Feuchtigkeitsgehalts des Bodens wird empfohlen, um den Zustand des Bodens zu ermitteln. Wenn das zur Düngung verwendete Material selbst eine beträchtliche Menge Wasser an die Kultur liefert (z. B. bei der Verwendung von Dung), wird die Menge des von ihm aufgenommenen Wassers bei der Berechnung der Bewässerungswassermenge und der Häufigkeit der Ausbringung berücksichtigt.“

„4. In Kulturen mit ortsgebundener Bewässerung wird die Düngung durchgeführt, indem die Düngemittel im Bewässerungswasser aufgelöst und im Wasser auf den Boden ausgebracht werden. Die Dosierung erfolgt fraktioniert während der Vegetationsperiode der Kulturen, wobei die Konzentrationen und Teilmengen an die Zeiten des maximalen Bedarfs innerhalb des Kulturzyklus angepasst werden können.“

**Einzige Schlussbestimmung.** *Inkrafttreten.*

Dieses Königliche Dekret tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Erstellt in Madrid, am 27. August 2024.

FELIPE R.

Der Minister für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung,
LUIS PLANAS PUCHADES

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| [**https://www.**](http://www.boe.es/)**boe.es** | **STAATSANZEIGER** | **D. L.: M-1/1958 - ISSN: 0212-033X** |